BBauG

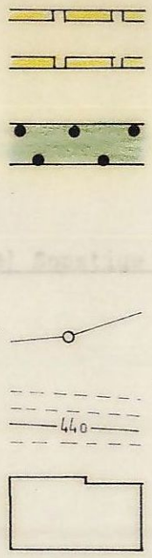
WA

II

0,4

0,8

o



GEMEINDE BURBACH
Fachbereich 3 – Bauen, Planen, Umwelt
Eicher Weg 13, 57299 Burbach
Telefon: 02736/ 45- 61
Telefax: 02736/ 45- 55

Getrennt gefasste Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1/I "Heister - Erweiterung", 1.qualifizierte Änderung Gemarkung Burbach, Gemeinde Burbach

1.0 Daten

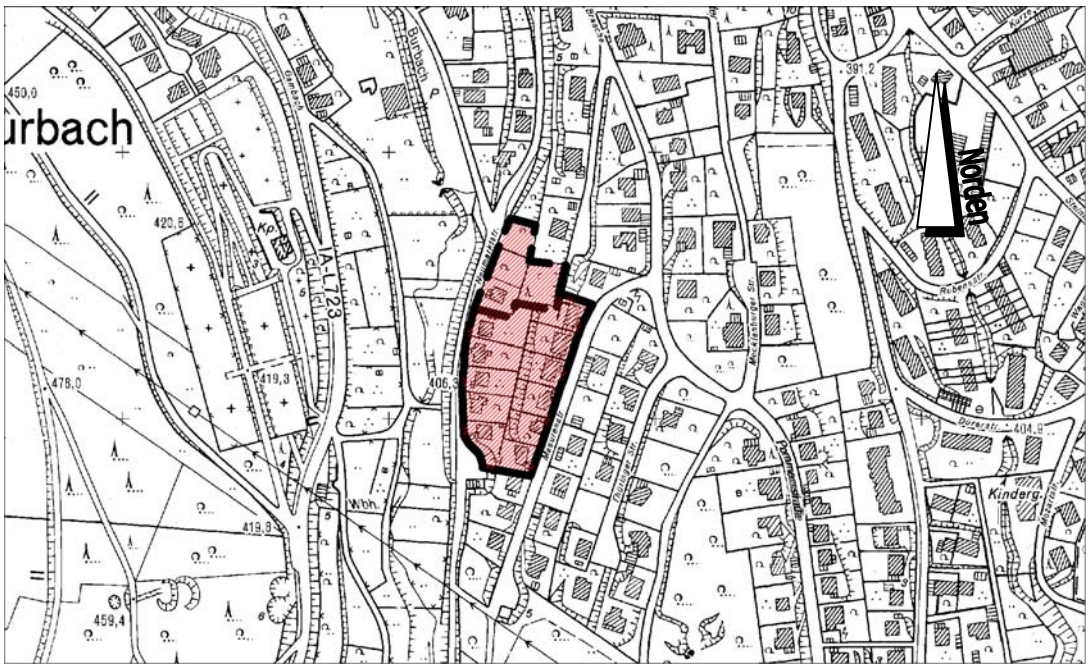
Satzungsbeschluss am:	**14.04.1989**
In Kraft getreten am:	**11.05.1989**
Nummer Verfahrensakte im Archiv:	1.01.1.0.1.0.1.0

2.0 Übersichtspan

Die Abgrenzung des Gebietes geht aus nachstehender Planübersicht hervor.

– – – – · Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung



gst F 1523_12

S a t z u n g

vom 14. April 1989 über die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/I "Heister-Erweiterung" der Gemeinde Burbach, Gemarkung Burbach, sowie für die Parzellen 217, 218, 248 und 187 in der Flur 9 der Gemarkung Burbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532) geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV NW S. 803 / SGV NW 232) hat der Rat der Gemeinde Burbach am 21. Februar 1989 die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NW als Satzung beschlossen:

§ 1

1. Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Satteldächer (SD) und Pultdächer (PD) mit mindestens 35 ° Dachneigung zulässig. Walmdach und Krüppelwalm sind ausgeschlossen.

2. Für untergeordnete Nebenanlagen und Garagen sind ebenfalls nur Satel- und Pultdächer mit mindestens 35 ° Dachneigung zulässig. Ausnahmsweise können für Nebenanlagen und Garagen Flachdächer zugelassen werden, wenn die Baukörper weitgehend in den Hang gebaut werden und die Flachdächer begrünt werden.

3. Als Dacheindeckung für Sattel- und Pultdächer sind nur dunkelfarbige Materialien der Farben grau und braun zulässig. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton mindestens nußbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen.

4. Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen bei Einzelhäusern ein Drittel und bei Doppelhäusern ein Halb der Trauflänge nicht überschreiten. Im einzelnen dürfen sie jedoch nicht mehr als 2,50 m Länge in Traufrichtung aufweisen.

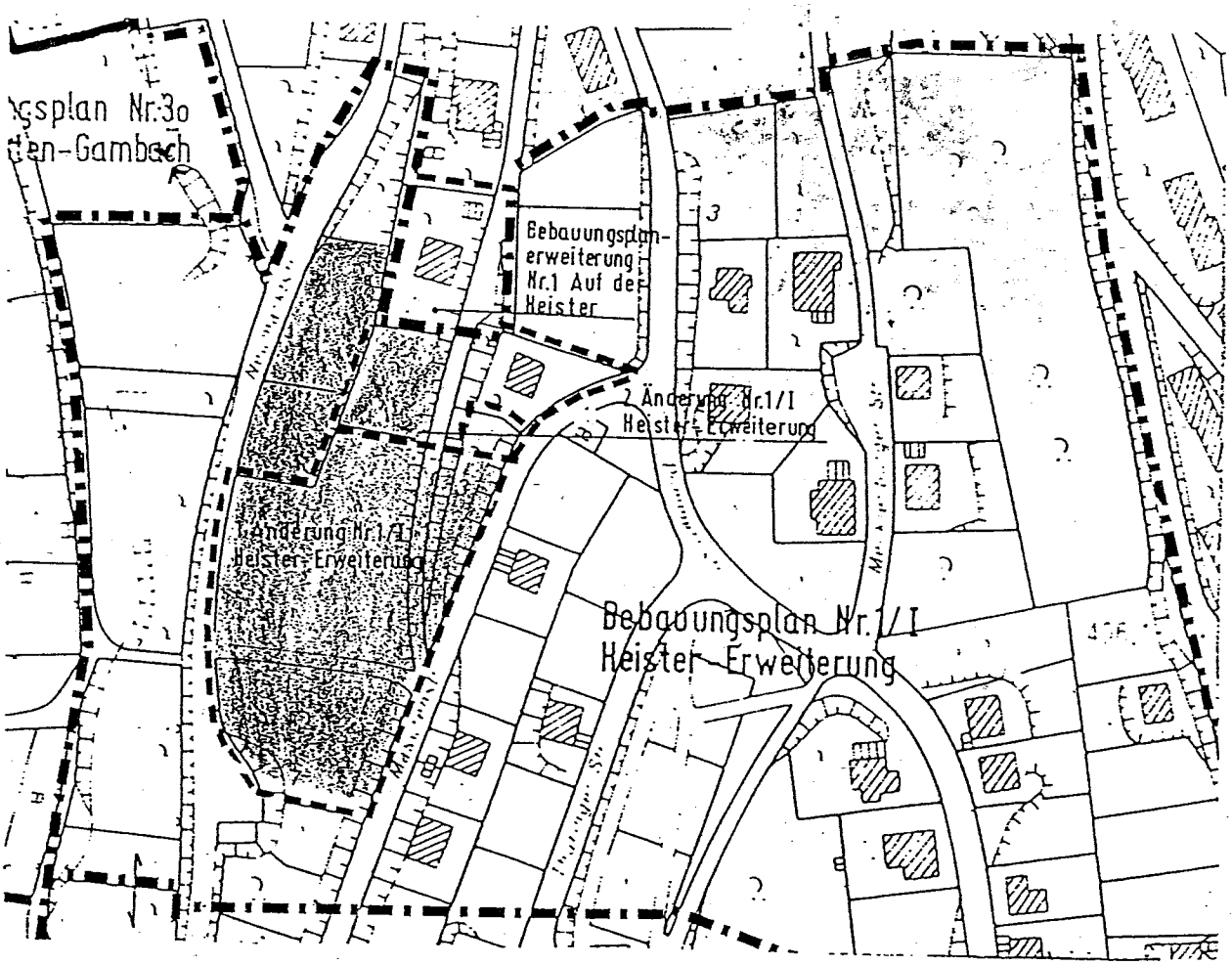
5. Kniestöcke (Drempel) sind nur bis zu max. 80 cm Höhe und nur bei eingeschossigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen zulässig.

95+ T 1573.12

§ 2

Das Plangebiet wird umgrenzt: im Osten durch die Masurenstraße, im Westen durch die Neumarkstraße, im Norden durch die Parzellen 216, 168, 167 und 213 der Flur9 sowie im Süden durch die Parzelle 221 der Flur 9.

Die ungefähre Plangebietsgrenze geht aus nachstehender Skizze hervor:



gsf F 1573_12

§ 3

Inkrafttreten

Diese örtlichen Bauvorschriften treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der zum Bestandteil der Satzung erklärte Übersichtsplan wird zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Burbach, Eicher Weg 13, 5909 Burbach, Zimmer 41, ausgelegt.

Hinweise:

Nach § 4 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burbach, den 14. April 1989

Der Bürgermeister

Hering